



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Walderhaltung Region Mittelland

Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
+41 31 636 12 70
wald.mittelland@be.ch
www.be.ch/wald

Abteilung Walderhaltung Region Mittelland, Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen

Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Siedlungswasserwirtschaft
Reiterstrasse 11
3013 Bern

Geschäfts Nr. AWA: 279939
Geko-ID: BE_2024-855
GEVER-Nr. AWN: 2024.WEU.2608

6. Juli 2026

Amtsbericht

(Bauten und Anlagen in Waldnähe)
(Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald)

Gemeinde:	Kirchberg (BE)
Gesuchsteller/-in:	Gemeinde Kirchberg
Adresse, PLZ, Ort:	Solothurnstrasse 2, 3422 Kirchberg BE
Grundeigentümer/-in:	Verschiedene
Standort:	Ruedisberg
Parzellen Nummer:	119, 1, 1632, 696
Koordinaten:	2'612'640 / 1'214'340
Vorhaben:	Überbauungsordnung: Wasserleitung Reservoir Hochfeld - Bütikofen
Beantragte Bewilligung:	Nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und –Anlage) im Sinne von Art. 16 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über den Wald (WaG), Art. 14 Abs. 1 und 2 Verordnung über den Wald (WaV) und Art. 35 Abs. 1 bis 3 Kantonale Waldverordnung (KWaV) Verringerter Waldabstand nach Art. 25, 26, 27 KWaG Kürzester Waldabstand: 0 m
Zuständigkeit:	Gemäss Art. 35 der KWaV ist das Amt für Wald und Naturgefahren für das vorliegende Begehren zuständig.
Leitverfahren:	Sicherung von öffentlichen Wasserleitungen (SöL)
Ansprechperson:	Céline Bosshard, Spezialistin Waldrecht

Beurteilungsgrundlagen:

- Situationsplan 1:500 vom 12.12.2025
- Baugesuchsakten vom
- Voranfrageakten vom 12.06.2024
- Augenschein vom
- Telefongespräch vom

1. Beurteilung des Vorhabens

Für den Bereich Ruedisberg, Gemeinde Kirchberg ist keine verbindliche Waldgrenze festgelegt. Entsprechend verläuft die Waldgrenze drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume und Wurzelstöcke oder 1 m ausserhalb der Linie, welche die äussersten Sträucher miteinander verbindet. Befindet sich innerhalb dieses Saums eine Parzellengrenze oder eine topografische Grenze, so fällt die Waldgrenze mit dieser Grenze zusammen (Art. 3 KWaV). Für denselben Bereich ist keine Wald-Baulinie festgelegt. Es gilt der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von 30 m. Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann Ausnahmen vom Mindestabstand vorsehen.

Das Vorhaben sieht die Erstellung einer neuen Wasserleitung durch den Wald vor (Pz. Nr. 119, 1, 1632, 696). Um die Versorgungssicherheit und die Sicherung des Löschwasserschutzes zu gewährleisten wird eine durch denselben Wald führende Wasserleitung gebaut. Die neue Wasserleitung wird im Spühlbohrverfahren ausgeführt und hält eine minimale Tiefe von 2 m zur Oberfläche ein. Die Startgrube befindet sich ausserhalb des Waldes im Waldabstand. Die Zielgrube sowie eine Zwischengrube sind im Wald geplant. Dafür sollen Installationsplätze von ca. 70 m² und 225 m² errichtet werden. In der Begehung vom 04.07.2024 wurde festgehalten, dass die Installationsplätze so gewählt wurden, dass keine Bäume gefällt werden müssen. Aus diesem Grund wurde damals entschieden, auf ein Rodungsverfahren zu verzichten.

Die alte Leitung wird zum Schutz des Bestandes und aufgrund der nicht bekannten Lage im Boden belassen.

Gemäss KWaV Art. 35 können im Wald sogenannte nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen bewilligt werden, wenn sie auf einen Standort im Wald angewiesen sind und die Waldfunktionen nur unwesentlich beeinträchtigen.

Das Vorhaben ist auf den Standort im Wald angewiesen, da die Anbindung an die bestehende Transportleitung erforderlich ist. Eine andere Linienführung ohne den Wald zu tangieren ist nicht möglich.

Trotz der Unterschreitung des Waldabstandes ist nur mit geringen Beeinträchtigungen der Hygiene und Sicherheit (Beschattung / Feuchtigkeit / Blatt- / Ast- und Baumfall) der Bauten zu rechnen.

Die Nutzung der Infrastrukturen (Waldstrasse, Lagerplätze) werden gemeinsam mit dem zuständigen Förster definiert. Durch das Bauvorhaben entsteht keine übermässige zusätzliche Behinderung der Waldbewirtschaftung.

Die Waldfunktionen gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c WaG werden durch das Vorhaben zwar tangiert, aber nicht entscheidend beeinträchtigt. Die Walderhaltung bleibt gewährleistet.

Das Formular 4.2 „Bauten nach Waldgesetz (KWaG)“ liegt ausgefüllt und unterzeichnet bei.

2. Antrag

Wir empfehlen, die beantragte Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes und für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Sinne der kantonalen Beurteilung mit folgenden **Auflagen** und **Hinweisen** zu erteilen:

3. Auflagen

- Die Bewilligung wird erst erteilt, wenn die Zustimmung der Grundeigentümerin und des Grundeigentümers vorliegt.
- Im Wald darf kein Aushubmaterial, Bauschutt, Grünabfall und sonstiges Material zwischengelagert oder deponiert werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen auf Waldareal ist ausserhalb der eigentlichen Baufläche untersagt.
- Die bestehende Waldgrenze darf nicht zurückgedrängt und der Waldrand nicht beeinträchtigt werden.
- Die Ziffern 1 bis 3 der unterschriebenen Erklärung gemäss Formular 4.2 vom 02.07.2026 sind einzuhalten. Sicherheitsaushiebs sind zulässig.
- Vor der Ausführung der Baute ist die Revierförsterin oder der Revierförster zu informieren.
- Die Bauarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des verbleibenden Baumbestandes, der übrigen Waldvegetation und des Bodens zu erfolgen. Gefährdete Bäume sind vor Verletzungen zu schützen.

4. Hinweise

- Einsprachen gegen den verkürzten Waldabstand oder die nachteilige Nutzung von Wald sind dem Amt für Wald und Naturgefahren unverzüglich mitzuteilen.
- Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende **Haftungsregel**: "Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.
- Für nichtforstliche Kleinbauten und –anlagen im Wald ist zusätzlich eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG) erforderlich.
- Der durch die Baute beanspruchte Waldboden bleibt der Waldgesetzgebung unterstellt.

5. Gebühr

Gemäss Anhang IIC „Gebührentarif des Amtes für Wald und Naturgefahren“ zur Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine **Gebühr von Fr. 350.--** (Anzahl Taxpunkte x Wert des Taxpunktes) zu erheben.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Leitbehörde im Bewilligungsverfahren.

Abteilung Walderhaltung Region Mittelland



Céline Bosshard
Spezialistin Waldrecht

Kopie

- Wirtschafts-, Energie-, und Umweltdirektion, Generalsekretariat, Finanzen > scbf-weu@be.ch
- Herr Hans Steffen, Revierförster, Revier 3006 Burgdorf Süd > hans.steffen@be.ch